

ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn

Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen



ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Glienicke/Nordbahn (ObVOöSO)

- Nichtamtliche Lesefassung -

Stand vom 12.09.2012,
1. Änderung vom 08.12.2015

Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich III, Ordnungsamt, Frau Hanisch, Hauptstraße 21
Telefon: 033056 69-207, Hanisch@glienicke.eu

Nichtamtliche Lesefassung

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Glienicke/Nordbahn (ObVOöSO)

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn vom 12.09.2012 erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Glienicke/Nordbahn als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des § 26 Absatz 1 und 3 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 in der jeweils geltenden Fassung folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Inhalte:

- unter § 1 - Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- unter § 2 - Allgemeine Verhaltenspflichten
- unter § 3 - Verunreinigungsverbot
- unter § 4 - Beseitigung von Gefahren
- unter § 5 - Benutzung von Freizeitanlagen
- unter § 6 - Haus- und Grundstücksnummerierung
- unter § 7 - Lärm
- unter § 8 - Erlaubnisse, Ausnahmen
- unter § 9 - Ordnungswidrigkeiten
- unter § 10 - Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Glienicke/Nb.
- (2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.
Dazu gehören insbesondere:
1. der Straßenkörper wie der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützwände, die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Park- und Bushaldebuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege), und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche;
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, wie zum Beispiel Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Sperr- und Trennvorrichtungen wie Poller, Barrieren, Gitter, Ketten, Begrenzungssteine und Pfähle, Bordkantensteine, Einfriedungen und sonstige zum Absperren, Abtrennen geeignete Gegenstände und Vorrichtungen, und die zur Straße gehörenden Pflanzen (Straßenbegleitgrün und Straßenbäume);
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung stehen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung oder sind bestimmungsgemäß zugänglich. Dazu gehören zum Beispiel:
1. Park-, Spiel-, Freizeit und Sportflächen;
 2. Ruhebänke, Papierkörbe;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Anschlagtafeln.
- (4) Gemeingebrauch im Sinne dieser Verordnung ist die Benutzung der Verkehrsflächen zum Zwecke des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs sowie in Anlagen die Nutzung zum Aufenthalt, zur Kommunikation und Begegnung.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten auf Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Auf Verkehrsflächen und Anlagen
1. hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert, belästigt oder unzumutbar beeinträchtigt werden;
 2. darf die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen nicht unbefugt verhindert oder beschränkt werden. Im Übrigen dürfen Verkehrsflächen und Anlagen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung genutzt werden.
 3. ist das Verweilen in einer für Unbeteiligte beeinträchtigenden Art und Weise untersagt. Als Beeinträchtigungen gelten insbesondere:
 - a. das Verweilen zum Zweck des Konsums von Alkohol und anderen Rauschmitteln;

- b. Verhaltensweisen, die nach Art oder Ausmaß gegen die guten Sitten verstoßen (z.B. durch Anpöbeln, Schreien, Notdurftverrichten in der Öffentlichkeit) und bereits die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Allgemeinheit darstellen könnte.
4. Es ist verboten
- a. unbefugt Bäume, Sträucher, Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen, zu verändern oder einzubringen;
 - b. Gegenstände an Bäumen anzubringen;
 - c. Sperr- und Trennvorrichtungen wie Poller, Barrieren, Gitter, Ketten, Begrenzungssteine und -pfähle, Gehwegplatten oder -pflaster, Bordkantensteine, Fahrbahnbeläge und sonstige zum Absperren, Abtrennen geeignete Gegenstände und Vorrichtungen, Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen und andere Einrichtungen zu entfernen, einzubringen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verändern, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - d. Einrichtungen zu zerstören, zu beschädigen, zu entfernen, umzuwerfen oder zweckfremd zu benutzen;
 - e. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, unbefugt Gegenstände dauerhaft abzustellen oder Materialien dauerhaft zu lagern;
 - f. Sammelgut wie z.B. Schrott, Sperrmüll etc. außerhalb der mitgeteilten Abholzeit bereitzustellen bzw. dauerhaft auf Verkehrsflächen zu lagern;
 - g. in Anlagen zu reiten, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist;
 - h. Anlagen mit Fahrzeugen außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen zu befahren;
 - i. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu übernachten und zu diesem Zwecke Wohnwagen und andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abzustellen bzw. aufzubauen oder zu diesem Zwecke zu benutzen;
 - j. Teiche, Wasserbecken, Fließe und wasserführende Gräben entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.

- (2) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen bedarf einer Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Ausgenommen sind Handlungen und Maßnahmen zur Abwendung einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

§ 3 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist zum Beispiel:
- 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer und das Waschen von Fahrzeugen, Anhängern und Maschinen sowie die Reinigung ähnlicher Gegenstände oder Gefäße unter Verwendung von Reinigungs- und Konservierungsmitteln;
 - 3. das Zurücklassen von Tierexkrementen, insbesondere von Hunden und Pferden;
- (2) Die Reparatur von Fahrzeugen sowie die Vornahme eines Ölwechsels auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinst- und

Notreparaturen an Fahrzeugen bei plötzlichen Betriebsschäden, sofern hierdurch nicht andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 4 Beseitigung von Gefahren

Gehen von Gegenständen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind,

(z.B. Bepflanzungen, Einfriedungen, Bauzäunen, Blumentöpfen und -kästen, Schneeüberhängen und Eiszapfen sowie Kellerschächten und ähnlichen Öffnungen)

Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, durch die Personen verletzt, gefährdet oder Sachen zerstört oder beschädigt werden können,

sind vom Eigentümer, nachrangig vom Inhaber der tatsächlichen (Verfügungs-)Gewalt oder Sachherrschaft unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu ergreifen.

§ 5 Benutzung der Kinderspielplätze und Freizeitsportanlagen

- (1) Kinderspielplätze der Gemeinde dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch amtliche Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen keine Tiere mitgeführt werden, ausgenommen sind medizinisch notwendige Schutz-/Begleithunde.
- (4) Der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel sowie das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist nicht gestattet.
- (5) Für Kinderspielplätze, Freizeitanlagen, Bolz- und Fußballplätze gelten die von der Gemeinde festgelegten und an Schildern bekannt gemachten Regelungen.

§ 6 Haus- und Grundstücksnummerierung

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte hat sein Grundstück auf eigene Kosten mit einer Hausnummer zu versehen, sobald diese von der Gemeinde Glienicke/Nb. zugeteilt wurde.
- (2) Die Nummer ist anzubringen
 - spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides;
 - bei Neubauten vor Bezug;
 - vor Inbetriebnahme des Gebäudes;
 - mit dem Übergang der tatsächlichen Sachherrschaft nach Übernahme eines Grundstückes.
- (3) Die Hausnummer ist am Haupteingang des Gebäudes anzubringen.

1. Liegt der Haupteingang des Hauses nicht an der Straße, zu der das Grundstück zugeteilt wurde, so ist die Hausnummer an einer von dieser Straße aus sichtbaren Stelle (Hauswand, Einfriedung, usw.) anzubringen.
 2. Sofern das Grundstück nicht bebaut ist, ist die Nummerierung unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße, zu der das Grundstück zugeteilt wurde, anzubringen.
 3. Für Gebäude, denen ein tieferer Vorgarten vorgelagert ist, ist die Hausnummer an der Grundstücksgrenze der zugeteilten Straße neben dem Eingang anzubringen. Alternativ kann ein Standort gewählt werden, von dem die Hausnummer gut sichtbar im Sinne von Nr. 1 ist.
 4. Für Grundstücke, die durch einen Privatweg an eine Straße angeschlossen sowie nicht in 1. Baureihe zur Straße liegen, ist die Hausnummer am Beginn der Grundstückszuwegung an der Straße, zu der das Grundstück zugeteilt wurde, anzubringen.
 5. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind für Häuserblöcke und Hausgruppen zusätzlich zu den einzelnen Nummern die Hausnummern zusammengefasst an einer von der zugeteilten Straße aus sichtbaren Stelle anzubringen.
- (4) **Die Hausnummern müssen vom öffentlichen Straßenland jederzeit gut sichtbar und erkennbar sein.** Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
- (5) Nach der Umnummerierung eines Grundstückes darf die vorherige Hausnummer erst nach einem Jahr entfernt werden. Für diesen Zeitraum ist sie so durchzustreichen, dass die Hausnummer weiterhin lesbar bleibt.

§ 7 Lärmvermeidung

- (1) **Jeder hat durch rücksichtvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.**
- (2) Kinderlärm fällt unter Berücksichtigung des Absatzes 1 nicht unter den Begriff ruhestörenden Lärms.

§ 8 Erlaubnisse, Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung durch Bescheid zulassen, wenn die Interessen der/des Antragsteller/s/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten / Geldbuße

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 1 Nr.1 sich so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt, behindert, belästigt oder unzumutbar beeinträchtigt werden;
 2. entgegen § 2 Absatz 1 Nr. 2 die Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen verhindert oder beschränkt sowie diese entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt;

3. entgegen § 2 Absatz 1 Nr. 3 in einer für Unbeteiligte beeinträchtigenden Art und Weise verweilt;
4. entgegen § 2 Absatz 1 Nr. 4
 - a. Bäume, Sträucher, Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt, verändert oder einbringt;
 - b. Gegenstände an Bäumen anbringt,
 - c. Sperr- und Trennvorrichtungen wie Poller, Barrieren, Gitter, Ketten, Begrenzungssteine und -pfähle, Gehwegplatten oder -pflaster, Bordkantensteine, Fahrbahnbeläge und sonstige zum Absperrren, Abtrennen geeignete Gegenstände und Vorrichtungen, Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen unbefugt entfernt, einbringt, versetzt, beschädigt, verändert, beschmutzt, bemalt, beklebt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
 - d. Einrichtungen zerstört, beschädigt, entfernt, umwirft oder zweckfremd nutzt;
 - e. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände dauerhaft abstellt oder Materialien dauerhaft lagert,
 - f. Sammelgut außerhalb der mitgeteilten Abholzeit bereitstellt bzw. dauerhaft auf öffentlichem Straßenland lagert;
 - g. in Anlagen reitet;
 - h. Anlagen mit Fahrzeugen außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen befährt;
 - i. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen übernachtet und zu diesem Zwecke Wohnwagen und andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abstellt bzw. aufbaut oder zu diesem Zwecke zu benutzt
 - j. Teiche, Wasserbecken, Fließe und wasserführende Gräben benutzt oder verunreinigt;
5. entgegen § 3 Absatz 1 Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt;
6. entgegen § 3 Absatz 2 Fahrzeuge auf Verkehrsflächen und Anlagen repariert sowie einen Ölwechsel auf Verkehrsflächen oder in Anlagen vornimmt;
7. entgegen § 4 keine oder nicht unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergreift, wenn diese von Gegenständen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind ausgehen;
8. entgegen § 5 Absatz 3 Tiere auf Spielplätzen mit sich führt;
9. entgegen § 5 Absatz 4 alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel auf Spielplätzen konsumiert oder raucht;
10. entgegen § 6 Absatz 1 und 2 das Grundstück nicht bzw. nicht fristgerecht oder nicht in vorgeschriebener Weise mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
11. entgegen § 6 Absatz 3 die zugeteilte Hausnummer nicht in vorgeschriebener Weise anbringt;
12. entgegen § 6 Absatz 4 die Hausnummerierung nicht gut sichtbar und erkennbar hält;
13. entgegen § 6 Absatz 5 bei Umnummerierung die bisherige Hausnummer vor Ablauf eines Jahres entfernt oder die bisherige Hausnummer für die Dauer eines Jahres nicht so durchstreicht, dass sie weiterhin lesbar bleibt.
14. entgegen § 7 Absatz 1 vermeidbare Lärmbelästigungen nicht unterlässt.
 - (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 10
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Glienicke/Nb. über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" vom 26. Oktober 1994 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2027.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Glienicke/Nordbahn, den

Der Bürgermeister

Anlage

Spezialregelungen im Bundes- oder Landesrecht (umgangssprachliche Bezeichnung)	offizielle Bezeichnung des Gesetzes	Link	Bezug zum Inhalt der Verordnung
Ordnungsbehördengesetz	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl./96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12. 2010	http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47173.de	Aufbau der Verordnung; Präambel
Brandenburgisches Straßengesetz	Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009	http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.49147.de	§ 1, § 3,
Straßenreinigungssatzung	Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Glienicke/Nordbahn (Straßenreinigungssatzung)	http://www.glienicke.eu/internet/page.php?navilD=904000046&brotID=&site=105&id=904000122&titel=Satzungen%20der%20Gemeinde%20Glienicke/Nordbahn&order=1	Verunreinigungen
Brandenburgisches Wassergesetz	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.04	http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46539.de	Abwasserentsorgung
Hundehalterverordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16.06.2004	http://www.mi.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=35848	§ 5 - Spielplätze
Brandenburgische Bauordnung	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008; zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010	http://www.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Brandenburgische%20Bauordnung.pdf	Einfriedungen, auch im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen; § 6
Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz	Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) vom 28.06.1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2007	http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.43811.de	Abstände; Bäume; Einfriedungen
Bundesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)	http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/index.html	Lärm, Geruch
Landesimmissionsschutzgesetz	Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010	http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23598.de	Lärm, Geruch
Ugs.: Rasenmäherverordnung	32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)	http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv_32/gesamt.pdf	Lärm

Feiertagsgesetz	Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) v. 21. März 1991; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2003	http://www.bravors.brandenburg.de/six/cms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.13818.de	Lärm
Lagerfeuererlass	Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 26.02.2007	http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.229093.de	Verbrennen von Stoffen im Freien
Sondernutzungssatzung	Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Glienicke/Nb.	http://www.glienicke.eu/internet/page.php?navilD=904000046&brotID=&site=105&id=904000122&titel=Satzungen%20der%20Gemeinde%20Glienicke/Nordbahn&ordner=1	Werbung; wildes Plakatieren
Ordnungswidrigkeitengesetz	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist	http://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/	